



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation et des affaires culturelles DFAC
Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Spitalgasse 1, 1701 Fribourg

T +41 26 305 12 06

www.fr.ch/bkad

Freiburg, 28. September 2022

Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

betreffend den Wechsel des Berufsfeldes während der Ausbildung an den Fachmittelschulen des Kantons Freiburg

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

gestützt auf:

Artikel 4 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 25. Oktober 2018 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen;

das Gesetz vom 11. Dezember 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG) und sein Reglement vom 26. Mai 2021 (MSR);

das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Ausbildung an Fachmittelschulen (FMSR);

das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen (FMSPR);

die Richtlinien vom 11. Oktober 2021 über die Bedingungen zur Erlangung eines zweisprachigen Fachmittelschulabschlusses in den Berufsfeldern Gesundheit und Sozialerziehung und eines Fachmaturitätszeugnisses in den Berufsfeldern Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik.

erlässt folgende Richtlinien:

1. Ziele

- 1.1 Die vorliegenden Richtlinien legen die Bedingungen für den Wechsel des Berufsfeldes während der Ausbildung oder nach Erhalt des Fachmittelschulabschlusses, im Hinblick auf das Absolvieren der Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld, fest. Es gilt für die drei Berufsfelder Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik.

2. Grundsätze

- 2.1 Um in den Bildungsgang einer Fachmaturität aufgenommen zu werden, muss die Schülerin bzw. der Schüler den Fachmittelschulabschluss des entsprechenden Berufsfeldes erwerben (Art. 18 Abs. 2 FMSR).
- 2.2 Ein Wechsel des Berufsfeldes ist am Ende des ersten Studienjahrs möglich. Findet dieser Wechsel am Ende des 2. Studienjahrs statt, so muss die Schülerin bzw. der Schüler den verpassten berufsfeldbezogenen Unterrichtsstoff selbständig aufarbeiten.
- 2.3 Für das Erlangen eines Fachmittelschulabschlusses in einem zusätzlichen Berufsfeld muss das dritte Studienjahr im zusätzlichen Berufsfeld wiederholt werden.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation et des affaires culturelles DFAC
Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Spitalgasse 1, 1701 Fribourg

T +41 26 305 12 06
www.fr.ch/bkad

3. Einschreibung

- 3.1 Die Einschreibung für einen Wechsel des Berufsfeldes nach dem ersten und zweiten Studienjahr und für eine Wiederholung des dritten Jahres ist bis zum Abschluss des jeweiligen Schuljahres möglich. Eine Wiederholung ist nur unter Vorbehalt verfügbarer Plätze möglich.

4. Wiederholung des dritten Studienjahres in einem zusätzlichen Berufsfeld

- 4.1 Mit Ausnahme der allgemeinbildenden Fächer (nicht berufsfeldbezogen), die im ersten Fachmittelschulabschluss mit der Note 5.0 und mehr abgeschlossen wurden, müssen alle Fächer regulär besucht und an den Abschlussprüfungen bestanden werden. Dasselbe gilt für das Verfassen und Präsentieren der Selbstständigen Arbeit. Die Schülerin bzw. der Schüler muss zudem den verpassten berufsfeldbezogenen Unterrichtsstoff selbständig aufarbeiten.
- 4.2 Entscheidet sich die Schülerin bzw. der Schüler die allgemeinbildenden Fächer, die im ersten Fachmittelschulabschluss mit der Note 5 und mehr abgeschlossen wurden, zu wiederholen, so kann während dem Schuljahr nicht mehr auf diese Entscheidung zurückgekommen werden. In diesem Fall zählen in diesen Fächern einzig die Noten des wiederholten Schuljahres.
- 4.3 Es gelten die regulären Misserfolgskriterien gemäss Artikel 36 des Reglements vom 10. Juni 2008 über die Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen (FMSPR).

5. Ausstellung des Fachmittelschulabschlusses

- 5.1 Nach erfolgreichem Abschluss des 3. Studienjahres wird ein zusätzlicher Fachmittelschulabschluss ausgestellt.
- 5.2 Bei Misserfolg der Wiederholung im neuen Berufsfeld kann diese nach Massgabe der vorliegenden Richtlinien einmal wiederholt werden.

6. Schlussbestimmung

- 6.1 Die vorliegenden Richtlinien treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft.


Sylvie Bonvin Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin